

1. Gegenstand des Vertrages, Ausbildungszeit

- 1.1 (Gegenstand des Vertrages)
Im Rahmen der Berufsakademie wird an der Studienakademie und in den Ausbildungsstätten (duales System) eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermittelt, deren Abschlüsse den vergleichbaren Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichstehen. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Studienplan der Berufsakademie den betrieblichen Ausbildungsstätten obliegt.
- 1.2 (Ausbildungszeit)
A)*
Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der/ die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Ausbildungszeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend, längstens um 2 Monate.
- 1.3 (Probezeit)
Die Probezeit beträgt drei Monate, deren Ablauf wird durch Zeiten des Studiums an der Studienakademie gehemmt. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.4 (Nichtbestehen einer Prüfung)
Besteht der/ die Studierende die Bachelorprüfung in dem auf der ersten Seite bezeichneten Studiengang nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein/ ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht der/ die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).

2. Ausbildungsstätte B)*

3. Pflichten der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

- 3.1 (Eignung)
- dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsstätte die von der Berufsakademie festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt,
- dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätte durch den Dualen Senat ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten gestattet wird;
- 3.2 (Ausbildungsziel)
- dafür zu sorgen, dass der/ dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Studienplan der Berufsakademie in den Ausbildungsstätten erforderlich sind,
- die Ausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 3.3 (Ausbilder)
- geeignete Mitarbeiter mit der Ausbildung zu beauftragen und der Studienakademie zu benennen;
- 3.4 (Studienplan der Berufsakademie)
- dem/ der Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Studienplan der Berufsakademie zur Verfügung zu stellen;
- 3.5 (Ausbildungsmittel)
- dem/ der Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;
- 3.6 (Besuch der Studienakademie und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)
- den Studierenden/die Studierende zum Besuch der Studienakademie anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Absatz B dieses Vertrages) stattfinden;

- 3.7 (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)
- dem/ der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;
- 3.8 (Anmeldung bei der Studienakademie)
- den Studierenden/ die Studierende zum Studium an der Studienakademie bei dieser anzumelden;
- 3.9 (Freistellung bei Prüfungen)
- den Studierenden/ die Studierende für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen.

4. Pflichten des/ der Studierenden

- Der/ die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,
- 4.1 (Lernpflicht)
- die ihm/ ihr im Rahmen seiner/ ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 4.2 (Lehrveranstaltungen der Studienakademien, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen;
- 4.3 (Weisungsgebundenheit)
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ ihr im Rahmen der Ausbildung vom Ausbilder und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- 4.4 (Betriebliche Ordnung)
- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 4.5 (Sorgfaltspflicht)
- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6 (Betriebsgeheimnisse)
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem/ ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
- 4.7 (Benachrichtigung)
- bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, von Lehrveranstaltungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Ausbildungsstätte Nachricht zu geben und ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;
- 4.8 (Mitteilung über Noten)
- die Ausbildungsstätte über die von ihm/ ihr erzielten Noten an der Studienakademie jedes Studienhalbjahr zu informieren.

5. Vergütung und sonstige Leistungen

- 5.1 **C)***
- 5.2 (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)
Die Ausbildungsstätte trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Absatz B, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den jeweiligen betrieblichen Regelungen.
- 5.3 (Berufskleidung)
Wird von der Ausbildungsstätte besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zur Verfügung gestellt.
- 5.4 (Fortzahlung der Vergütung)
Dem/ der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt
(1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffern 3.6 und 3.9
(2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/ sie
a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
c) aus einem sonstigen, in seiner/ ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

6. Wöchentliche Ausbildungszeit und Urlaub

- 6.1 **D)***
Über die regelmäßige wöchentliche Ausbil-

lungszeit hinausgehende Stunden werden mit 1/100 der monatlichen Vergütung bezahlt, soweit sie von der Ausbildungsstätte veranlasst wurden.

6.2 E)*

- 6.3 Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der betrieblichen Ausbildung erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/ die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

7. Kündigung

- 7.1 (Kündigung während der Probezeit)
Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden,
- 7.2 (Kündigungsgründe)
Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
(1) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
(2) wenn der/ die Studierende vom Studium an der Studienakademie ausgeschlossen worden ist,
(3) von dem/ der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn er/ sie die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- 7.3 (Form der Kündigung)
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 7.4 (Unwirksamkeit einer Kündigung)
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/ der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- 7.5 (Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)
Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die Ausbildungsstätte oder der/ die Studierende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei der Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Ausbildung (Ziffer 7.2.3).
- 7.6 (Aufgabe des Betriebes, Wegfallen der Ausbildungseignung)
Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die Ausbildungsstätte, mit Hilfe des Dualen Senats der Berufsakademie sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

8. Zeugnis

Die Ausbildungsstätte stellt dem/ der Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/ der Studierenden, auf Verlangen des/ der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

9. Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der/ die Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

10. Sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 9 sind unabdingbar.
- 10.2 Ergänzende Nebenabreden** bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.

Nichtzutreffendes bitte streichen

* Siehe erste Seite des Vertrages

** Unzulässige Nebenabreden sind u. a. Abreden über eine Bindung nach Beendigung der Ausbildung oder über einen Kostenersatz bei einem Wechsel des Arbeitgebers nach Beendigung der Ausbildung